

Stand: 5. September 2005

## **Entwurf**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze**

#### VORBLATT:

##### A. Zielsetzung:

Das Gesetz dient der Einführung sozialverträglich ausgestalteter allgemeiner Studiengebühren für das Studium an den Hochschulen und Berufsakademien des Landes in Höhe von 500 Euro je Semester.

Ziel des Gesetzes ist es, zusätzliche Einnahmen für die Lehre und die Verbesserung der Studienbedingungen zu erzielen und dadurch den Stellenwert und die Qualität der Lehre zu steigern. Damit soll die Attraktivität des Studiums und des Studienstandorts Baden-Württemberg erhöht werden. Außerdem sollen die Studierenden einerseits in ihrer Position an den Hochschulen und Berufsakademien gestärkt und andererseits zu einem effizienten Studierverhalten und damit kürzeren Studienzeiten angehalten werden.

##### B. Wesentlicher Inhalt:

1. Der Schwerpunkt der Gesetzes liegt in der Einführung allgemeiner Studiengebühren für grundständige und für gestufte Studiengänge an staatlichen Hochschulen und an Berufsakademien in Höhe von 500 Euro je Semester. Ein Bildungsguthaben wird letztmals für das Wintersemester 2006/2007 zur Verfügung gestellt.

2. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, zur Finanzierung der allgemeinen Studiengebühren ein durch einen Studienfonds abgesichertes, und deshalb zinsgünstiges Studiendarlehen ohne Bonitätsprüfung und Sicherheiten bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (im Folgenden: L-Bank) aufzunehmen, das einkommensabhängig, d.h. in der Regel erst nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zurück zu zahlen ist. Die L-Bank wird - im Unterschied zu anderen Banken - verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden das Darlehen für die Dauer der Regelstudienzeit des gewählten Studiums zuzüglich vier weiterer Semester zu gewähren.

3. Zur Absicherung der Darlehensausfälle wird ein Studienfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Regie der Hochschulen und Berufsakademien errichtet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Studienfonds von diesen eine anteilige Umlage. Der Studienfonds tritt unter den gleichen Bedingungen für Darlehen der L-Bank und für Darlehen anderer Kreditinstitute ein.

4. Für die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg werden entsprechende Regelungen im Film- und Popakademiegesetz getroffen.

#### C. Alternativen:

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die Erhebung der Studiengebühren führt bei den Hochschulen und Berufsakademien zu einem zusätzlichen Aufwand für das Verwaltungspersonal bei der Immatrikulation von Studienanfängern und bei der Verwaltung der bereits eingeschriebenen Studierenden. Im Einzelnen sind Gebührenbescheide zu erlassen, Entscheidungen über die Befreiung von der Gebühr bzw. den Erlass der Gebühr zu treffen und der Zahlungseingang semesterweise zu überprüfen. Bei Studierenden, die ein Darlehen bei der L-Bank aufnehmen wollen, ist der Anspruch auf Darlehensgewährung dem Grunde und dem Umfang nach festzustellen. Zusätzliche Personalkosten können aus den Gebühreneinnahmen finanziert werden. Der Landesoberkasse Baden-Württemberg

können, soweit die Hochschulen und Berufsakademien keine eigene Kassen haben, für die Überwachung des Gebühreneingangs Kosten entstehen.

Der Studienfonds trägt die Kosten für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

E. Kosten für Private:

Für die Studierenden entstehen Kosten in Höhe von 500 Euro je Semester. Darüber hinaus fallen für das Studiendarlehen, das zur Finanzierung der Studiengebühren bei der L-Bank aufgenommen werden kann, Zinsen an. In diesen Zinsen sind nur die Kosten für die Darlehensverwaltung und die Geldbeschaffung enthalten.

## **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-  
Württemberg - Förderbank -
- Artikel 4 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher  
Vorschriften
- Artikel 5 Änderung des Film- und Popakademiegengesetzes
- Artikel 6 Neubekanntmachung
- Artikel 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

## Artikel 1

### **Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 3 bis 12“ ersetzt.
2. Der zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

#### **“Zweiter Abschnitt Studiengebühren**

##### **§ 3 Gebührenpflicht**

Die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und die Berufsakademien erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen oder in einem gestuften Studiengang Studiengebühren nach § 5; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

1. Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG,
3. Studiensemester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder absolviert und nachbereitet wird.

#### § 4

##### *Zweckbestimmung; Beteiligung der Studierenden*

Die Gebühren stehen jeder Hochschule und Berufsakademie, die sie eingenommen hat, zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen.

#### § 5

##### *Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr*

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich. Bei Teilzeitstudien im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG ist die Studiengebühr im Verhältnis zum Pflichtlehrangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudiengang zu ermäßigen. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist zu erstatten.

#### § 6

##### *Gebührenbefreiung und Gebührenerlass*

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 können Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-

Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder mindestens sechs Semester entrichtet haben,

3. bei denen sich ihre Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt.

Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG können Studierende von der Gebührenpflicht nach § 3 für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit werden.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 zu befreien. Andere ausländische Studierende, die keinen Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 haben, können im Einzelfall von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

(3) Die Hochschulen und Berufsakademien können die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen. Dabei ist die Verpflichtung der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) zur Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

(4) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Absatz 3 wird auf Antrag entschieden. Die Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

## § 7

### *Anspruch auf Darlehensgewährung*

(1) Studienbewerber und Studierende haben nach den Maßgaben des Satzes 2 und der folgenden Absätze einen Anspruch gegen die L-Bank auf Gewährung eines privatrechtlichen Darlehens nach den Bedingungen des § 9 Absatz 2 zur Finanzierung der Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1. Die L-Bank ist verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(2) Einen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
5. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

(3) Einen Anspruch nach Absatz 1 hat nicht, wer bei Aufnahme eines Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer des Studiums in Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester. Die Dauer nach Satz 1 ist um die Anzahl an Hochschulsemestern folgender Studienzeiten gekürzt:

1. Studienzeiten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
2. Studienzeiten an einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
3. Studienzeiten an der Württembergischen Notarakademie,



4. Studienzeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg.

Studienzeiten, in denen der Studierende beurlaubt oder nach den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 von der Gebührenpflicht befreit ist oder war, werden nicht angerechnet. Studienhalbjahre stehen Hochschulseestern gleich.

(5) Der Anspruch auf Darlehensgewährung erstreckt sich auf Verlangen des Studierenden bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs auf die Regelstudienzeit dieses Studiums. Gleiches gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind und bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

(6) Die Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit nach den Absätzen 4 und 5 bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich.

## § 8

### *Feststellungsbescheid; Informationsrecht; Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien stellen den Anspruch des Studienbewerbers oder des Studierenden nach § 7 auf Antrag mit Wirkung gegen die L-Bank und den Studienfonds durch Bescheid fest.

(2) Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, von Studienbewerbern und Studierenden, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, eine Erklärung über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Studierenden über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen und Berufsakademien von den Studierenden über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterla-

gen fordern und nötigenfalls eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(3) Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, die nach Absatz 1, § 12 Abs. 1 LHG und § 94 Abs. 1 LHG erhobenen Daten der L-Bank zur Gewährung und Rückzahlung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 zu übermitteln, soweit sie hierfür erforderlich sind. Die Hochschulen, die Berufsakademien und die L-Bank sind berechtigt, dem Studienfonds die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln; für die Hochschulen und Berufsakademien gilt dies nur, soweit ein entsprechendes Ersuchen des Studienfonds vorliegt. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen, die Berufsakademien, die L-Bank und den Studienfonds das Landesdatenschutzgesetz.

## § 9

### *Studienfonds*

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet zum 1. Juli 2006 einen Studienfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Der Studienfonds hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben.

(2) Der Studienfonds sichert Darlehen für Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, die von der L-Bank und Kreditinstituten gewährt worden sind, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Darlehensnehmer ist Berechtigter nach § 8 Abs. 1,
2. das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung von Studiengebühren im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 gewährt und unmittelbar an die staatliche Hochschule oder Berufsakademie ausbezahlt worden,
3. es sind keine Sicherheiten verlangt worden,
4. das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise auf Antrag nach einer Frist von drei Monaten getilgt werden,

5. für die Rückzahlung sind monatliche Raten von mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro vereinbart worden,
6. der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen ab Auszahlung ohne Zinseszinsen ist nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit fällig geworden, die der nach § 7 Abs. 4 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung angeschlossen war,
7. dem Darlehensnehmer ist die Möglichkeit eingeräumt worden, die Stundung des Rückzahlungsanspruchs aus dem Darlehen für die Dauer zu beantragen, in der sein monatliches Einkommen einen Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich 100 Euro nicht übersteigt,
8. in den Zinssatz für das Darlehen sind nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet worden,
9. die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 liegen vor.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 haben die L-Bank und Kreditinstitute einen Anspruch auf Zahlung der Darlehens- und Zinsschuld aus einem Darlehen für Studiengebühren Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen an den Studienfonds, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Darlehensnehmer befindet sich mit der fälligen Ratenzahlung in Höhe von mindestens sechs Monatsraten nach zwei Mahnungen des Darlehensgebers in Zahlungsverzug,
2. der Aufenthalt des Darlehensnehmers konnte über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden,
3. der Darlehensnehmer ist zahlungsunfähig geworden,
4. fällige Zins- und Tilgungsleistungen sind wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze nach Absatz 2 Nr. 7 ein Jahr gestundet worden und der Darlehensnehmer hat weitere Stundung beantragt.

(4) Der Studienfonds zahlt ferner an den Darlehensgeber unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen bei Vorliegen eines Antrags des Darlehensnehmers, soweit das unverzinsliche Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG und das Darlehen für Studiengebühren zuzüglich Zinsen zusammen die Höchstgrenze der Zahlungspflicht von 15.000 Euro überschreiten.

(5) Der Darlehensgeber hat den Studienfonds binnen drei Monaten über seine Kenntnis davon zu unterrichten, dass der Darlehensnehmer einen Betrag in Höhe von sechs Monatsraten nicht bezahlt hat oder dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 oder des Absatzes 4 vorliegt oder dass der Darlehensnehmer Stundung oder Erlass beantragt hat. Im Fall einer späteren Unterrichtung entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus. Der Studienfonds kann jederzeit die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs gegen Bezahlung der Darlehens- und Zinsschuld verlangen. Verweigert der Darlehensgeber auf Verlangen des Studienfonds die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs, entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds ab Zugang des Verlangens des Studienfonds beim Darlehensgeber.

(6) Der Studienfonds kann die abgetretene Schuld im Einzelfall ganz oder teilweise nach den §§ 59, 105 der Landeshaushaltsordnung stunden, niederschlagen oder erlassen. In den in Absatz 4 genannten Fällen ist die an den Studienfonds abgetretene Schuld zu erlassen, wenn der Darlehensnehmer den Erlass spätestens binnen eines Jahres nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 2 Nr. 6 beantragt hat.

(7) Organe des Studienfonds sind der Geschäftsführer und der Verwaltungsrat. Dem Verwaltungsrat gehören zehn Mitglieder an. Als Mitglieder benennen die Vorstandsvorsitzenden der Universitäten drei, die Vorstandsvorsitzenden der Fachhochschulen zwei und die Vorstandsvorsitzenden der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen sowie die Direktoren der Berufsakademien jeweils einen Vertreter; je einen weiteren Vertreter stellen das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium; der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Studienfonds Umlagen bei den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien. Der Verwaltungsrat trägt Sorge für eine ausreichende Finanzierung des Studienfonds. Er setzt die Höhe der Umlagen auf der Grundlage einer langfristigen Ermittlung des Bedarfs fest und passt sie jährlich an, um die Belastung berechenbar zu gestalten. Der Studienfonds fordert von den Hochschulen und Berufsakademien ihren Anteil im Verhältnis der Zahl ihrer Studierenden im Bezugsjahr ein. Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Hochschulen und Berufsakademien einen anderen Schlüssel für die Verteilung der Umlage festlegen.

(9) Die Geschäftsführung und Verwaltung des Studienfonds sowie die Verwaltung und Vollstreckung der an den Studienfonds abgetretenen Ansprüche können der Landesoberkasse Baden-Württemberg übertragen werden.

(10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studienfonds bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung. Das Nähere über seine Organisation, Aufgaben und Verfahren bestimmt eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erlässt.

## § 10

### *Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Höhe der Studiengebühr und die Dauer des Anspruchs nach § 7 bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester,
2. über die Dauer des Anspruchs nach § 7 in Studienfächern, für die Regelstudienzeiten weder in den geltenden Prüfungsordnungen noch in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfung festgesetzt sind,
3. im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Studienfonds nach § 9 Abs. 2 zur Auszahlung des Darlehens, zur Berechnung des Zinssatzes und des Einkommens sowie zur Stundung, Sondertilgung und Rückzahlung des Darlehens.

§ 11

*Verfahrensvorschriften*

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über die Befreiung von der Gebührenpflicht oder den Gebührenerlass nach § 6 und den Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“

3. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„, sofern die Hochschule oder Berufsakademie die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 LGebG“ ersetzt.

4. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 8“ durch die Angabe „§§ 3 bis 11“ ersetzt und vor dem Wort „Studiengebühren“ das Wort „höhere“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „von mindestens 500 Euro je Studienhalbjahr“ angefügt.

5. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden §§ 14 bis 18.

6. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gebühren, Auslagen und Entgelte für sonstige Leistungen“.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Studienbetrieb“ durch das Wort „Hochschulbetrieb“ und die Angabe „§§ 3 und 9 bis 15“ durch die Angabe „§§ 3 und 12 bis 18“ ersetzt.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen ist zulässig.“

## Artikel 2

### **Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 5 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt nicht bei fälligen Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), für die ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Weiterleitung an die L-Bank vorgelegt werden.“
2. In § 88 Abs. 1 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:

„oder wenn bei fälligen Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Weiterleitung an die L-Bank vorgelegt werden.“

## Artikel 3

### **Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank -**

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 in der bis zum 30. Dezember 2007 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Familie“ die Worte „und der Studierenden“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wohnungsbaus“ die Worte „und zur Förderung der Studierenden“ angefügt.

2. § 3 in der ab dem 31. Dezember 2007 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 9 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Studierenden sowie“ angefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Familien“ die Worte „sowie von Maßnahmen zur Förderung der Studierenden“ angefügt.

#### Artikel 4

### **Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Das Zweite Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2.HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In Artikel 27 wird § 28 Abs. 2 Satz 1 gestrichen.

#### Artikel 5

### **Änderung des Film- und Popakademiegesetzes**



Das Gesetz über die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg (FPAkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Akademien erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen oder einem gestuften Studiengang Studiengebühren und sind an dem Studienfonds nach § 9 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) beteiligt. Die §§ 3 bis 11 LHGebG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg werden im Verwaltungsrat des Studienfonds gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 LHGebG durch den Vertreter der Vorstandsvorsitzenden der Kunst- und Musikhochschulen vertreten; bei der Benennung dieses Vertreters sind die Leiter der Film- und der Popakademie zu beteiligen.“

2. § 9 Abs. 2 und 3 entfallen. Absatz 4 wird Absatz 2.

## Artikel 6

### **Neubekanntmachung**

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 7

### **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende der Popakademie Baden-Württemberg, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben, gilt bis Ende des

Sommersemesters 2009 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des § 9 des Film- und Popakademiegesetzes fort.

(3) §§ 3 bis 8, 9 Abs. 3, 9 Abs. 4 sowie § 10 LHGebG in der am Tage vor in Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung finden.

(4) Die Bildungsguthabenverordnung vom 5. Februar 2000 (GBl. S. 119) findet letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### *I. Allgemeines*

Das vorliegende Gesetz dient der Einführung allgemeiner Studiengebühren für das Studium an den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien des Landes in Höhe von 500 Euro je Semester bzw. Studienhalbjahr. Dadurch sollen die zusätzlichen Einnahmen der Hochschulen neben der staatlichen Grundfinanzierung erhöht werden. Die Einnahmen sollen verwendet werden, um die Studienbedingungen zu verbessern und die Qualität der Lehre weiter zu steigern. Damit soll die Attraktivität des Studiums und des Studienstandorts Baden-Württemberg erhöht werden.

Baden-Württemberg gibt derzeit rund 1,9 Milliarden Euro im Jahr für die staatlichen Hochschulen und Berufsakademien aus. Die staatlichen Mittel reichen jedoch nicht aus, um die hervorragende Stellung der baden-württembergischen Hochschulen innerhalb Deutschlands und international dauerhaft zu erhalten oder gar auszubauen. Die Studierenden sollen daher - wie international üblich - an den Kosten des Studiums durch einen eigenen Beitrag beteiligt werden.

Durch die Studiengebühren kommen die Studierenden gegenüber ihrer Hochschule in die Rolle von zahlenden Nachfragern. Dadurch erhält die Lehre einen anderen Stellenwert, da sich die „Drittmittel für die Lehre“ unmittelbar auf die Finanzausstattung der Hochschule auswirken. Zugleich wird das Studierverhalten positiv beeinflusst, da die Studierenden zu überlegten Entscheidungen, klaren Zielsetzungen und hohem Engagement veranlasst werden.

Die Länder waren bisher wegen des bundesrechtlich verankerten Studiengebührenverbots (§ 27 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes) daran gehindert, allgemeine Studiengebühren zu erheben. Das Bundesverfassungsgericht hat das Studiengebührenverbot mit seinem Urteil vom 26. Januar 2005 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt und damit den Ländern die Erhebung sozialverträglich ausgestalteter Studiengebühren ermöglicht.

Die sozialverträgliche Ausgestaltung der Studiengebühren gehört zu den wesentlichen Eckpunkten des Studiengebührenkonzeptes des Landes. Niemand darf durch die Studiengebühr davon abgehalten werden, ein Studium aufzunehmen. Die Sozialverträglichkeit wird durch zwei Maßnahmen gewährleistet:

Zum einen haben die Studierenden die Möglichkeit, bei der Landeskreditbank Förderbank (im Folgenden: L-Bank) ohne Bonitätsprüfung ein durch einen zu errichtenden Studienfonds gesichertes und dadurch zinsgünstiges Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, die während eines Studiums anfallen, aufzunehmen, mit dessen Rückzahlung sie in der Regel erst zwei Jahre nach Abschluss des Studiums beginnen müssen. Auch nach Ablauf dieser Karenzzeit ist die Rückzahlung des Darlehens vom Einkommen der Studierenden abhängig. Soweit Studierende während des Studiums Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben und das BAföG-Darlehen und das Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren zurückzahlen müssen, gilt eine Kappungsgrenze von 15.000 Euro. Die nach dem Studium bestehende Verschuldung eines Studierenden wird damit auf ein verträgliches Maß begrenzt. Anders als andere Banken ist die L-Bank verpflichtet, entsprechende Darlehen zu gewähren. Durch den Kontrahierungszwang wird gewährleistet, dass die Studierenden ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren erhalten.

Zum anderen sind bereits während des Studiums Gebührenbefreiungen möglich, um besonderen Lebenslagen oder Erschwernissen gerecht zu werden. Dazu gehören Befreiungsmöglichkeiten für Studierende mit kleinen Kindern, für Studierende aus kinderreichen Familien und für Studierende mit schweren Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Zur Absicherung der Ausfälle wird ein Studienfonds in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der Regie der Hochschulen und Berufsakademien errichtet. Er wird durch eine Umlage von den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien finanziert. Der Studienfonds tritt nicht nur gegenüber der L-Bank, sondern auch gegenüber anderen Banken ein, wenn diese ein Darlehen zu gleichen Konditionen gewährt haben. Der Studienfonds hat die Aufgabe, Ausfälle bei der Rückzahlung der Darlehen zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Darlehensforderungen zu

verwalten und zu vollstrecken: Liegen in der Person des Studierenden Gründe vor, die eine Rückzahlung aus finanziellen Gründen unmöglich machen, kann der Studienfonds die Forderung unter den üblichen Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung stunden, niederschlagen oder erlassen. Die Landesoberkasse Baden-Württemberg unterstützt den Studienfonds bei der Vollstreckung offener Darlehensforderungen.

Durch den Studienfonds sollen die Ausfallrisiken gleichmäßig auf die Hochschulen und Berufsakademien verteilt werden. Die Verteilung der Ausfallrisiken soll eine Benachteiligung von Hochschulen, die Studienfächer anbieten, die in der Regel geringere Berufschancen bieten, und die deshalb mit höheren Ausfällen rechnen müssen, verhindern. Die Verteilung der Risiken ist sinnvoll, weil sich die Berufschancen - und damit die Ausfallrisiken - aufgrund der Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt rasch ändern können (vgl. Ingenieurwissenschaften, Informatik). Damit können auch Hochschulen, die aufgrund ihrer Fächerstruktur vermeintlich niedrige Ausfallrisiken haben, vom Studienfonds profitieren.

Der Studienfonds tritt für solche Darlehen ein, die aufgenommen wurden, um ein Studium zu finanzieren. Der Studienfonds sichert daher nur solche Darlehen ab, die für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Semester in Anspruch genommen werden. Bei einem Studiengangwechsel ist die Regelstudienzeit des aktuell belegten Studiengangs maßgeblich. Bei einem gestuften Studiengang ist zunächst die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums ausschlaggebend; beim Übergang in den konsekutiven Master-Studiengang sichert der Studienfonds ein weiteres Darlehen für die Dauer der Regelstudienzeit dieses Studiums ab. Gleiches gilt für den Sonderfall, dass der Studierende ein Darlehen für ein „notwendiges Zweitstudium“ aufnimmt. Von den so ermittelten Regelstudienzeiten sind Studienzeiten abzuziehen, die der Studierende vor Aufnahme seines Darlehens innerhalb Deutschlands absolviert hat. Durch diese Regelung wird die Haftung des Studienfonds auf Zeiten beschränkt, die üblicherweise für ein Studium benötigt werden und eine Förderung von Langzeitstudenten ausgeschlossen. Der Studienfonds ist darüber hinaus nicht für solche Studiendarlehen einstandspflichtig, die für Weiterbildungsstudiengänge oder nicht-konsekutive Studiengänge gewährt werden.

Die Haftung des Studienfonds bezieht sich auf Darlehen, die deutschen Studierenden und Studierenden aus EU- und EWR-Staaten sowie ausländischen Studierenden, die ihre schulische Vorbildung in Deutschland erworben haben, gewährt werden. Der Studienfonds tritt auch für Darlehen, die studierenden Familienangehörigen von Unionsbürgern oder von Staatsangehörigen aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Heimatlosen gewährt werden, ein. Darüber hinausgehende Einstandspflichten des Studienfonds sind vor dem Hintergrund des Art. 12 GG nicht geboten.

Dieses Studiengebührenkonzept trägt Art. 12 GG, nach dem jeder Deutsche das Recht hat, seinen Beruf und seine Ausbildungsstätte frei zu wählen, Rechnung. Einen Anspruch auf ein kostenloses Studium gewährt Art. 12 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, der im Range eines Bundesgesetzes steht, verpflichtet zur Wahrung gleicher Bildungschancen („equal access“). Dem wird durch die Rahmenbedingungen, unter denen die Studiengebühren erhoben werden, Rechnung getragen.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem seit längerem in der Öffentlichkeit diskutierten Betrag für allgemeine Studiengebühren von 500 Euro je Semester. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe wurde berücksichtigt, dass dieser Betrag im Vergleich zu den - von Ort zu Ort unterschiedlichen - allgemeinen Lebenshaltungskosten bei der Wahl des Studienortes finanziell nur eine untergeordnete Rolle spielt und damit dauerhafte Wanderungsbewegungen in andere Bundesländer, die keine Studiengebühren erheben, nicht zu erwarten sind, zumal das Aufkommen aus den Studiengebühren bei den Hochschulen verbleibt und damit die Attraktivität eines Studiums in Baden-Württemberg gesteigert werden kann. Die internationalen Erfahrungen mit der Einführung von Studiengebühren zeigen darüber hinaus, dass Studiengebühren, die unter sozialverträglichen Rahmenbedingungen erhoben werden, keinen negativen Einfluss auf die Zahl der Studierenden haben. In Australien hatte die Einführung von Studiengebühren im Jahr 1989 im Gegenteil eine Erhöhung der Studierendenzahl zur Folge. Unabhängig davon sind in einem föderalem Staat unterschiedliche Rege-

lungen in den einzelnen Bundesländern im Bereich der Bildung systemimmanent. Mittelfristig wird zu prüfen sein, ob den Hochschulen im Rahmen vorgegebener Bandbreiten Regelungsspielräume bei der Gebührenhöhe eingeräumt werden können.

Die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg werden durch entsprechende Regelungen im Film- und Popakademiegesetz in das Studiengebührensysteem einbezogen.

## *II. Zu den einzelnen Regelungen*

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 - § 2 Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Paragrafenfolge im zweiten Abschnitt

Zu Nummer 2 - §§ 3 bis 11

Zu § 3 - Gebührenpflicht

Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der Vorschrift. Die Formulierung „staatliche Hochschulen“ nimmt klarstellend auf § 1 Abs. 2 LHG Bezug, der eine enumerative Aufzählung der staatlichen Hochschulen des Landes enthält. Das Studium an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst ist abweichend davon nicht gebührenpflichtig, weil die Studierenden als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beim Land stehen und es mit dem beamtenrechtlichen Status der Studierenden nicht vereinbar wäre, Studiengebühren zu erheben. Auf nicht staatliche Hochschulen (z.B. kirchliche Hochschulen, private Hochschulen oder die Hochschulen des Bundes) ist § 3 nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich erstreckt sich außerdem auf die Berufsakademien des Landes. Soweit die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-

Akademie nach § 96 LHG für einzelne Studiengänge die Aufgaben einer Studienakademie übernimmt und insoweit Teil der Berufsakademie Baden-Württemberg ist, besteht ebenfalls Gebührenpflicht.

Die Gebühren werden für das Studium in einem grundständigen Studiengang oder in einem gestuften Studiengang im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 LHG erhoben. § 29 Abs. 4 Satz 4 LHG orientiert sich in der Begrifflichkeit an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Daraus ergibt sich, dass von § 3 neben den grundständigen Studiengängen ausschließlich konsekutive Studiengänge, nicht jedoch sog. nicht-konsekutive Studiengänge und weiterbildende Studiengänge erfasst sind. Für die sog. nicht-konsekutiven Studiengänge und weiterbildenden Studiengänge beträgt die Studiengebühr nach § 13 n.F. zukünftig mindestens 500 Euro je Semester; die Hochschulen können höhere Studiengebühren verlangen.

Satz 1 enthält außerdem die Definition der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen. Die Studiengebühr wird für das Lehrangebot in dem jeweiligen Studiengang erhoben. Die Formulierung dient der Abgrenzung der Studiengebühr gegenüber dem Verwaltungskostenbeitrag und den außercurricularen Angeboten nach § 15 n.F.. Mit der Studiengebühr nach § 3 werden die mit der Rechtsstellung als Studierendem verbundenen lehrbezogenen Vorteile teilweise abgegolten. Die Leistungen der Hochschulen bzw. der staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Baden-Württemberg umfassen das Lehrangebot und die Bereitstellung der Einrichtungen der Hochschulen und der Berufsakademie (z.B. Institute, Seminare, Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachlabors). Der Verwaltungskostenbeitrag deckt hingegen die studentenbezogenen allgemeinen Verwaltungsleistungen ab.

Die Promotion unterliegt nicht der Gebührenpflicht, sondern bleibt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gebührenfrei. Dies gilt für besondere Promotionsstudiengänge (vgl. § 13 Abs. 3 n.F.) ebenso wie für die freie Promotion sowie für Eignungsfeststellungsverfahren nach § 38 Abs. 3 Satz 2 LHG, die auf die Zulassung zur Promotion vorbereiten und in den jeweiligen Promotionsordnungen geregelt sind.



Nach Satz 2 Ziffer 1 sind Zeiten der Beurlaubung von der Gebührenpflicht ausgenommen. Eine Beurlaubung kann in besonderen Lebenslagen beantragt werden, die das Erbringen der erwarteten Studienleistungen verhindern, wie u.a. eigene Erkrankung, Familienpflegeleistungen, Schwangerschaft, Geburt und Pflege eines Kindes. Typischerweise wird die Beurlaubung auch für Auslandssemester beantragt und gewährt. Die Studierenden sind während dieser Zeit nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen oder Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Informationszentren (Bibliotheken und Rechenzentren), zu benutzen (§ 61 Abs. 2 LHG). Ausbildungsressourcen der Hochschulen und Berufsakademien werden während dieser Zeit regelmäßig nicht, oder nur in sehr geringem Umfang, in Anspruch genommen. Die Ausnahme von der Gebührenpflicht während der Beurlaubungszeiten verhindert außerdem finanzielle Härten in den genannten besonderen Lebenslagen. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass der Studierende den Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt hat. Stellt der Studierende den Antrag auf Beurlaubung für das aktuelle Semester zu einem späteren Zeitpunkt, wirkt sich dies auf die Gebührenpflicht nicht mehr aus, da der Studierende in diesen Fällen typischerweise das Lehrangebot der Hochschule bereits in größerem Umfang in Anspruch genommen hat.

Von der Gebührenpflicht sind überdies diejenigen Semester ausgenommen, die die Studierenden vollständig oder weitgehend in der Praxis verbringen (Satz 2 Ziffer 2). Dazu zählen insbesondere die integrierten praktischen Studiensemester an den Fachhochschulen (§ 29 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 LHG) und das Praxissemester während der Vorlesungszeit im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien an Universitäten sowie Musik- und Kunsthochschulen. Ausbildungsressourcen der Hochschulen werden während dieser Zeit typischerweise entweder gar nicht oder nur in einem geringen Maße in Anspruch genommen. Die überwiegende Ausbildungsleistung wird in diesen Fällen von dritter Seite erbracht. Diese Ausnahme ändert nichts daran, dass es sich bei den integrierten praktischen Studiensemestern um reguläre und anerkannte Studienzeiten handelt, für die ECTS-Punkte vergeben werden.

Satz 2 Ziffer 3 stellt die beiden Semester, in denen das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 5 Approbationsordnung für Ärzte abgeleistet und

im Anschluss daran nachbereitet wird, den praktischen Studiensemestern in anderen Studiengängen gleich.

#### Zu § 4 - Zweckbestimmung; Beteiligung der Studierenden

Satz 1 sichert das hochschulpolitische Anliegen des Landes, die Einnahmen aus den Studiengebühren zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Damit soll die Qualität der Lehre gesteigert werden. Die Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung soll wegen der größeren Sachnähe nicht auf Landesebene, sondern auf der Ebene der einzelnen Hochschulen und Berufsakademien getroffen werden. Die Hochschulen haben über die Höhe und Verwendung der Einnahmen in ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht (§ 13 Abs. 9 Satz 2 LHG) zu informieren.

Die Hochschulen und Berufsakademien sollen die Gebühreneinnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre verwenden. Diese Aufgaben können aufgrund ihrer Vielfältigkeit nicht abschließend benannt werden. Die Vorschrift ist daher weit auszulegen. Darunter sind u.a. die Einrichtung zusätzlicher Tutorien und die Einstellung zusätzlicher wissenschaftlicher Hilfskräfte zur Betreuung der Studierenden („Jobs auf dem Campus“) zu verstehen. Dadurch können nicht nur die Studienbedingungen verbessert, sondern zugleich Hochbegabte gefördert und finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus können die Einnahmen für den Erwerb von Lehrmitteln, speziell von Lehrbüchern, und für Investitionen in die Ausstattung von Lehrräumen verwendet werden. Im Bereich der Bibliotheken stellen die Verlängerung der Öffnungszeiten und eine bessere multimediale Ausstattung geeignete Maßnahmen dar. Die Mittel können außerdem eingesetzt werden, um die Studienberatung auszubauen, zum Beispiel auch um die Situation von Studierenden mit Kind zu verbessern.

Durch Satz 2 wird gewährleistet, dass die Studierenden bei der Verwendung der Einnahmen im Rahmen der im Landeshochschulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten beteiligt werden. Für die hochschulinterne Verteilung der Einnahmen sind bei den Hochschulen die Vorstände gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 6 LHG zuständig. Bei den Berufsakademien entscheidet der Direktor unter Mitwirkung der Konferenz nach

§ 83 Abs. 1 Ziffer 4 LHG und unter Einbindung des Dualen Senats über die Verteilung der Mittel. Weitergehender Regelungen bedarf es vor allem im Hinblick auf die Aufgaben der Studienkommissionen an den Hochschulen, in denen die Studierenden beteiligt sind (vgl. § 26 LHG), und im Hinblick auf die Beteiligung der Studierenden in den Konferenzen der Berufsakademien, nicht (vgl. § 83 Abs. 2 Nr. 7 LHG).

Zu § 5 - Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

Zu Absatz 1:

Die Studiengebühr in Höhe von 500 Euro je Semester stellt einen anteiligen Beitrag der Studierenden an den Studienplatzkosten dar. Dieser liegt selbst bei besonders kostengünstigen Studiengängen weit unter den ausbildungsbedingten Kosten. Eine Verpflichtung, für die kostenintensiveren Studiengänge Gebühren zu erheben, die über die bei allen Studiengängen ohne Weiteres sachlich gerechtfertigte Höhe hinausgehen, besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht (vgl. BVerwG NVwZ 2002, S. 206ff.).

Die Studiengebühr wird aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Studiengänge und -fächer einheitlich festgesetzt. Die Festsetzung differenzierter Gebührensätze wäre zudem angesichts der Vielzahl der Studiengänge mit einem erheblichen zeitlichen und administrativen Ermittlungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass sich das Hochschulsystem in Baden-Württemberg in einer Umstellungsphase von den traditionellen Diplom- und Magisterstudiengängen auf ein gestuftes Studiensystem befindet. Damit läuft in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Studiengängen aus bzw. wird durch Bachelor- und Masterstudiengänge ersetzt.

Eine Unterscheidung bei der Höhe der Studiengebühr je nach Hochschulart (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule), an der das Studium absolviert wird, ist ebenfalls nicht geboten.

Bei Teilzeitstudiengängen im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG werden die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf

einen gegenüber einem Vollzeitstudiengang längeren Zeitraum verteilt. Die Regelstudienzeiten werden dementsprechend verlängert. Es erscheint daher angemessen, die Studiengebühr im Verhältnis zu den in den entsprechenden Vollzeitstudiengängen üblichen Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermäßigen. Die Festsetzung der Gebühr im einzelnen Studiengang bleibt wegen der Vielgestaltigkeit der Teilzeitstudiengänge den Hochschulen überlassen (Absatz 1 Satz 3).

Die Gebührenpflicht knüpft an die Immatrikulation an. Absatz 1 Satz 4 regelt den Sonderfall des Kooperationsstudiengangs, bei dem ein Studierender an mehreren Hochschulen gleichzeitig eingeschrieben werden muss oder kann. Bei einem Kooperationsstudiengang werden die Lehrleistungen von mehreren - in der Regel zwei - Hochschulen erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Studiengebühr in diesem Fall nur der Hochschule zu entrichten, die die überwiegenden Lehrleistungen erbringt. Es ist Sache der beteiligten Hochschulen, die Einnahmen im Verhältnis der erbrachten Lehrleistungen untereinander zu verteilen und die Aufteilung der Einnahmen in den Kooperationsverträgen zu regeln.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Fall, dass sich ein Studierender kurz nach Semesterbeginn, aber noch vor Vorlesungsbeginn exmatrikuliert, z.B. weil er an einer anderen Hochschule, an der er sich beworben hat, im Nachrückverfahren einen Studienplatz bekommt. Da der Studierende in diesen Fällen typischerweise noch keine oder nur in sehr geringem Umfang Lehrleistungen in Anspruch genommen hat, erscheint es gerechtfertigt, die für das betreffende Semester geleistete Studiengebühr zu erstatten. Der Gebührenbescheid, der in aller Regel vor Semesterbeginn ergeht, wird gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Bei einer späteren Exmatrikulation ist eine Erstattung der Gebühr für das betreffende Semester nicht mehr möglich.

Zu § 6 - Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind verschiedene Befreiungstatbestände geregelt, bei denen die Hochschulen und Berufsakademien nach ihrem Ermessen von der Studiengebühr befreien können:

Die Gebührenbefreiung für Studierende, die ein Kind im Alter bis zur Vollendung des achten Lebensjahres pflegen und erziehen (Satz 1 Ziffer 1), trägt der erheblichen verfassungsrechtlichen (Art. 6 Abs. 2 GG) und gesellschaftspolitischen Bedeutung elterlicher Erziehungstätigkeit Rechnung. Sie berücksichtigt, dass Studierende mit Kind in der Regel höheren Belastungen ausgesetzt sind als Studierende ohne Kind. Ein weiterer Grund für die Befreiung ist, dass Studierende mit Kind wegen der Kinderbetreuung oftmals weniger Zeit haben, neben dem Studium etwas hinzuzuverdienen. Bei Kindern ab Vollendung des achten Lebensjahres ist der Betreuungsaufwand wegen der größeren Selbstständigkeit der Kinder und des Umstandes, dass diese Kinder bereits schulpflichtig sind (§ 73 Schulgesetz für Baden-Württemberg) geringer, so dass eine Befreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geboten erscheint. Hierzu wird auch auf die Regelung zur Gewährung der Elternzeit in § 15 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit verwiesen. Für die Befreiung reicht es aus, wenn das Kind bei Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch den Befreiungstatbestand wird außerdem berücksichtigt, dass Studierende, die sich wegen der Kindererziehung nicht beurlauben lassen, in dieser Zeit in der Regel nur eingeschränkt weiterstudieren. Die Befreiung wird für die Pflege und Erziehung eines Kindes gewährt, unabhängig davon, ob es sich dabei um eheliche, nicht-eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder Pflegekinder handelt. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist jedoch, dass die Erziehungsleistungen für das Kind regelmäßig erbracht werden und ein gewisses Gewicht haben.

Die Gebührenbefreiung in Satz 1 Ziffer 2 dient der Entlastung kinderreicher Familien. Die Gebührenbefreiung ist im Hinblick auf den Schutz der Familie geboten. Der Schutzzweck der Befreiung gebietet eine weite Auslegung der Norm. Unter Geschwister sind deshalb vollbürtige Geschwister, Halbgeschwister und Adoptivkinder der Eltern zu verstehen. Auf die Ehelichkeit der Geschwister kommt es nicht an.

Mit der Gebührenbefreiung in Satz 1 Ziffer 3 soll Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Durch die Beschränkung der Befreiung auf solche Behinderungen und Erkrankungen, die sich studienerschwerend auswirken, wird ein erheblicher Grad der Behinderung bzw. Erkrankung verlangt. Das Ermessen der Hochschule reduziert sich auf Null, soweit der Studierende wegen seiner Behinderung oder Erkrankung die Regelstudienzeit bereits überschritten hat.

Zweck der Gebührenbefreiung in Satz 2 ist die Förderung Hochbegabter, die gleichzeitig in unterschiedlichen Studiengängen an einer oder mehreren Hochschulen eingeschrieben sind (Parallelstudium). Der Tatbestand knüpft an die Voraussetzungen an, unter den nach § 60 Absatz 2 Ziffer 4 LHG ein Parallelstudium aufgenommen werden kann. Die Befreiung von der Gebührenpflicht wird für einen Studiengang, bei Studiengängen mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit, gewährt. Der Studierende hat für die Dauer des Studiengangs mit der längeren Regelstudienzeit einen Anspruch auf Darlehensgewährung (vgl. § 7 Absatz 6).

Zu Absatz 2

Die Gebührenbefreiungen in Absatz 2 dienen dem internationalen Austausch der Studierenden und der Internationalisierung der Hochschulen und Berufsakademien.

Satz 1 enthält zwei Alternativen: Von der Gebühr sind zum einen ausländische Studierende befreit, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene an baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien studieren. Zu solchen Vereinbarungen zählen u.a. die Mobilitätsprogramme der Europäischen Union (beispielsweise das SOKRATES/ERASMUS-Programm), in denen durch Hochschulverträge zwischen den Hochschulen und der Europäischen Union die Befreiung von Studiengebühren und Immatrikulationsgebühren vereinbart ist. Zum anderen sind ausländische Studierende von der Studiengebühr befreit, die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Hochschulen eingeschrieben sind, in denen Gebührenfreiheit zugesagt ist. Der Befreiungstatbestand trägt damit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, die teilweise auch bundesgesetzlich abgesichert sind, Rechnung.

Durch Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Studierende aus Entwicklungsländern, die kein durch den Studienfonds abgesichertes Darlehen bekommen können, bei einem besonderen Interesse der Hochschule an einer Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland im Einzelfall von der Gebührenpflicht zu befreien. Über die Gebührenbefreiung entscheidet die jeweilige Hochschule nach freiem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die finanzielle Situation des Studierenden und seine Qualifikation für das Studium zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 3

Über die genannten Befreiungen hinaus kann den Studierenden die Studiengebühr nach § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) i.V.m. § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) gestundet oder nach § 1 Abs. 2 LHGebG i.V.m. § 22 Abs. 2 LGebG im Einzelfall erlassen werden, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde, die auch durch die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nicht ausgeglichen werden kann oder die unter Hinzutreten weiterer Umstände gerade daraus entstanden ist, dass der Studierende - z.B. als Ausländer - kein durch den Studienfonds gesichertes Darlehen erhält. Die Regelung ist restriktiv auszulegen. Insbesondere liegt bei Studierenden, die wegen ihrer Vorstudienzeiten kein Darlehen mehr bekommen, keine Härte im Sinne des Landesgebührengesetzes vor, weil dies dem Konzept der auf die Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranzsemester begrenzten Darlehensgewährung widersprechen würde.

#### Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist für die Gebührenbefreiung und den Erlass der Studiengebühr Voraussetzung, dass diese vor Beginn der Vorlesungszeit beantragt werden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Bei späteren Befreiungen oder Erlassen müsste die Gebühr im laufenden Semester erstattet werden. Zum anderen ist die Regelung gerechtfertigt, weil der Studierende bei einer späteren Antragsstellung das Lehrangebot der Hochschule typischerweise bereits in größerem Umfang in Anspruch genommen hat. Die Regelung entspricht dem Gedanken des § 5 Absatz 3,

nach dem eine Exmatrikulation nur dann zu einer Rückerstattung der Gebühr für das laufende Semester führt, wenn diese vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt.

#### Zu § 7 - Anspruch auf Darlehensgewährung

##### Zu Absatz 1

Die L-Bank ist als Förderbank des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Studienbewerbern und bereits immatrikulierten Studierenden, die die in Absatz 2 und 3 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen, einen durch den Studienfonds abgesicherten Studienkredit zu gewähren. Durch den Kontrahierungszwang wird gewährleistet, dass der Studierende jederzeit und elternunabhängig ein zinsgünstiges Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren aufnehmen kann.

Der Anspruch gegen die L-Bank erstreckt sich auf die Gewährung zweckgebundener Darlehen zur Finanzierung der nach diesem Gesetz anfallenden allgemeinen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester. Eine weitergehende Verpflichtung der L-Bank, Darlehen zur Finanzierung der bei einem Teilzeitstudium ermäßigten Studiengebühren zu gewähren, ist nicht geboten, da es sich in der Regel um Angebote handelt, die speziell auf Berufstätige zugeschnitten sind, die typischerweise in der Lage sind, für die ermäßigte Studiengebühr aufzukommen. Soweit es sich um spezielle Teilzeitstudiengänge für Studierende mit Kindern handelt, wird ein Großteil der Studierenden nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 von der Studiengebühr befreit sein.

Formelle Voraussetzung für den Anspruch auf Darlehensgewährung ist, dass die Hochschule den Anspruch nach Grund und Umfang durch einen Bescheid nach § 8 Abs. 1 festgestellt hat.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Studienbewerber und Studierenden, die einen Anspruch auf Darlehensgewährung gegenüber der L-Bank haben.



Diesen Anspruch haben deutsche Studienbewerber und Studierende in höheren Semestern (Ziffer 1).

Mit der Gleichstellung der Studierenden aus Staaten der europäischen Union und Studierenden aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird den bestehenden europarechtlichen und supranationalen Verpflichtungen Rechnung getragen und die Mobilität der Studierenden gefördert (Ziffer 2).

Mit Ziffer 3 wird Art. 24 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, Rechnung getragen. Danach erstreckt sich das Recht auf Gleichbehandlung auch auf die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt haben.

Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Unionsbürgern nach Art. 28 des EWR-Abkommens gleichzustellen. Der Anspruch auf Darlehensgewährung wird damit auf Studierende, die die Staatsangehörigkeit Islands, Liechtensteins oder Norwegens besitzen, ausgedehnt.

Heimatlose Ausländer haben nach § 14 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen Zugang zu wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden daher deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (Ziffer 4).

Bildungsinländer, die ihre schulische Vorbildung in Deutschland erworben haben, werden wegen ihrer Nähe zum deutschen Bildungssystem in aller Regel im Anschluss an das Studium dauerhaft in Deutschland verbleiben. Es ist davon auszugehen, dass das Ausfallrisiko hinsichtlich des Studiendarlehens bei Bildungsinländern nicht signifikant höher als bei deutschen Staatsangehörigen ist. Sie erhalten daher denselben Zugang zu einem gesicherten Darlehen wie deutsche Staatsangehörige.

Ein weitergehender Kontrahierungszwang der L-Bank ist weder aus verfassungsrechtlichen Gründen noch aus sonstigen Gründen geboten.

Angehörige anderer Staaten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, können zwar kein durch den Studienfonds gesichertes Darlehen erhalten, sie werden aber in vielen Fällen auf Grund ihrer Teilnahme an einem internationalen Austauschprogramm keiner Gebührenpflicht unterliegen.

#### Zu Absatz 3

Das durch den Studienfonds gesicherte Darlehen wird Studienbewerbern, die bei Beginn ihres ersten Studiums das 35. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewährt. Es ist davon auszugehen, dass diese Studienbewerber bereits eine Berufsausbildung durchlaufen haben und finanziell in der Lage sind, die Studiengebühren ohne Inanspruchnahme eines Darlehens aufzubringen. Darüber hinaus ist das Interesse an einem Studium bei einer umfangreichen Ausbildungsbiographie in der Regel weniger schützenswert.

#### Zu Absatz 4

Der Anspruch auf Gewährung eines durch den Studienfonds abgesicherten Studienlehens wird nach Absatz 4 auf ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, die bei einem grundständigen Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester (Toleranzsemester) anfallen können, begrenzt. Der Anspruch besteht daher nur für eine bestimmte Anzahl von Semestern. Durch diese Regelung soll ausgeschlossen werden, dass Langzeitstudierende mit einem durch den Studienfonds abgesicherten Studienkredit gefördert werden. Die Beschränkung ist im Hinblick darauf, dass jeder Studierende die Möglichkeit hat, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus vier weiterer Semester, durch die mögliche Studiengangwechsel oder unvorgesehene Verzögerungen berücksichtigt werden, gerechtfertigt.

Beendet der Studierende sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Toleranzsemester endet sein Anspruch. Dadurch soll ausgeschlossen werden,

dass der Studierende für ein nicht notwendiges Zweitstudium (vgl. dazu Absatz 5) ein durch den Studienfonds abgesichertes Darlehen erhält.

Die Sätze 2 bis 4 regeln die Vorzeiten, die den Anspruch auf Darlehensgewährung dem Umfang nach verkürzen. Die Ziffern 1 und 2 des Satzes 2 haben dabei eine doppelte Funktion: Zum einen wird klar gestellt, dass jedes Semester, die der Studierende an einer Hochschule oder Berufsakademie, die nach diesem Gesetz Studiengebühr erhebt, eingeschrieben ist, den Anspruch auf Darlehensgewährung um ein Semester verkürzt.

Zum anderen wird geregelt, dass Vorzeiten in anderen Bundesländern anzurechnen sind. Nach Ziffer 1 sind dies Vorzeiten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Damit wird auf den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) verwiesen. Nach § 1 HRG findet das HRG auf alle Hochschule und sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens Anwendung, die nach dem jeweiligen Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Es findet außerdem auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung (§ 1 Satz 2 HRG).

Für Vorzeiten an Hochschulen innerhalb Baden-Württembergs gilt somit Folgendes: Vorzeiten an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 LHG sind anzurechnen. Da nach baden-württembergischen Landesrecht auch die innerhalb Baden-Württembergs errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst und Fachhochschulen des Bundes (Bundeswehrhochschule in Mannheim) staatliche Hochschulen sind (§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 69 LHG), sind auch Vorzeiten an diesen Hochschulen anzurechnen. Gleiches gilt für Vorzeiten, die der Studierende vor Aufnahme seines Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule innerhalb Baden-Württembergs verbracht hat (§ 1 Abs. 3 LHG).

Für Vorzeiten an Hochschulen außerhalb Baden-Württembergs ist das jeweilige Landesrecht maßgeblich.

Nach Ziffer 2 sind auch Vorzeiten sowohl an einer Berufsakademie innerhalb Baden-Württembergs als auch an einer Berufsakademie eines anderen Bundeslandes, soweit deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, anzu-

rechnen. Die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) kann nach § 96 LHG dieselben Aufgaben wie eine staatliche Studienakademie wahrnehmen. Sie ist insoweit Teil der Berufsakademie Baden-Württemberg. Vorzeiten an der VWA in Berufsakademie-Studiengängen sind daher gleichermaßen wie Vorzeiten an einer Berufsakademie anzurechnen.

Auslandssemester sind dagegen nicht anzurechnen. Dadurch soll das Auslandsstudium Deutscher und die Bereitschaft von Ausländern zu einem Studium in Baden-Württemberg gefördert werden.

Die Württembergische Notarakademie bildet - wie die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Bewerber für den gehobenen Verwaltungsdienst aus. Beide Bildungseinrichtungen sind deshalb bezüglich der Vorzeiten gleichzustellen (Ziffer 3).

Gleiches gilt für Studienzeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg oder Popakademie Baden-Württemberg (Ziffer 4).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle, in denen der Studierende nach Abschluss des grundständigen Studiums ein weiteres Studium aufnimmt. Die Erweiterung des Anspruchs auf Darlehensgewährung bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs dient der Förderung der neuen gestuften Studienstrukturen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Berufe gibt, die den Abschluss zweier Studiengänge gesetzlich vorschreiben (z.B. Kieferchirurg). Satz 3 regelt den Sonderfall des Erweiterungsstudiums nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, das entweder vor oder nach Abschluss des Lehramtsstudiums aufgenommen werden kann. Satz 3 stellt klar, dass der Studierende nur dann einen Anspruch auf eine verlängerte Darlehensgewährung hat, wenn er das Erweiterungsstudium nach Abschluss des Erststudiums aufnimmt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, von welcher Regelstudienzeit auszugehen ist, wenn der Studierende den Studiengang wechselt oder ein Parallelstudium aufnimmt. Die Regelstudienzeiten ergeben sich in der Regel aus den Prüfungsordnungen. Ergeben sich die Regelstudienzeiten ausnahmsweise nicht aus in den Prüfungsordnungen oder anderen Vorschriften (z.B. den Approbationsordnungen) kann das Wissenschaftsministerium diese für die Frage des Darlehensanspruchs durch Verordnung festlegen (vgl. die Verordnungsermächtigung in § 10).

Zu § 8 - Feststellungsbescheid; Informationsrecht; Verarbeitung personenbezogener Daten

Zu Absatz 1

Die Hochschulen und Berufsakademien haben den Anspruch des Studierenden auf Darlehensgewährung gegenüber der L-Bank auf Antrag festzustellen. Die Feststellung umfasst sowohl den Grund als auch den Umfang des Anspruchs. Der Feststellungsbescheid ist für die L-Bank und den Studienfonds bindend. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass in den Hochschulen und Berufsakademien die Sachkompetenz zur Prüfung der Regelstudienzeiten vorhanden ist. Die Regelung dient auch der Verwaltungsökonomie, da sich durch den Feststellungsbescheid eine nochmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung durch den Studienfonds erübrigt.

Zu Absatz 2

Die Erhebung der Studienzeiten nach Absatz 2 ist für die Prüfung des Anspruchs auf Darlehensgewährung erforderlich. Ist die Berechnung der Studienzeiten nicht zweifelsfrei möglich, ist die Vorlage weiterer Unterlagen und die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt geboten und die Befugnis einzuräumen, eine solche Versicherung abzunehmen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage für die notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten der Studiendarlehensnehmer durch die Hochschulen, die Berufsakademien, die L-Bank sowie den Studienfonds geschaffen, soweit diese nicht bereits nach anderen Bestimmungen zulässig ist. Die nach Absatz 1 und den §§ 12 und 94 LHG zulässigen Datenerhebungen und -verarbeitungen der Hochschulen und Berufsakademien und die nach allgemeinem Datenschutzrecht zulässigen Datenerhebungen und -verarbeitungen durch die L-Bank und den Studienfonds werden dadurch ergänzt und konkretisiert. Dies dient der Rechtssicherheit der Datenverarbeitung von der Beantragung des Studiendarlehens über die Auszahlung bis zu dessen vollständiger Rückzahlung oder anderweitigen endgültigen Erledigung (Niederschlagung, Erlass). Durch entsprechende Hinweise in den Darlehensverträgen über die möglichen Datenverarbeitungen kann dem Interesse der Darlehensnehmer an vollständiger Transparenz Rechnung getragen werden.

Satz 1 erlaubt den Hochschulen und Berufsakademien, die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten der L-Bank zu übermitteln, soweit bei dieser ein Studiendarlehen in Anspruch genommen wird oder dies angestrebt wird. Diese Übermittlung ist notwendig, weil nach Feststellung der Darlehensberechtigung durch die Hochschulen und Berufsakademien die Studiendarlehen direkt von der L-Bank an diese ausbezahlt werden und die Weitergabe der Daten an die L-Bank im Interesse der Studierenden an günstigeren Darlehensbedingungen zu einer Reduzierung der Kosten der Darlehensverwaltung führt. Die Ermächtigung umfasst auch die Übermittlung gebührenrelevanter Studienverlaufsdaten, wie etwa solche, die zu einer vorübergehenden Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 führen, und die Exmatrikulation bzw. den Widerruf der Zulassung. Hierbei sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Erforderlichkeit, zu beachten. Übermittelt werden darf daher der Umstand der Gebührenbefreiung für einen bestimmten Zeitraum, nicht aber der Grund für die Befreiung. Daten über den Studiengang des Darlehensnehmers dürfen, da regelmäßig für die L-Bank nicht relevant, nicht übermittelt werden. Der L-Bank übermittelt werden dürfen auch nach der Hochschul-Datenschutzverordnung und der Berufsakademie-Datenschutzverordnung meldepflichtige Umstände, wie eine Änderung des Namens oder der Anschrift.

Die Verwaltung und Beitreibung der abgetretenen Forderungen durch den Studienfonds nach § 9 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass diesem bestimmte personenbezogene Daten vorliegen. Zur Verfahrensvereinfachung und Reduzierung der Verwaltungskosten werden diese nicht erneut beim Betroffenen erhoben, sondern können nach Satz 2 von den Hochschulen, Berufsakademien und der L-Bank dem Studienfonds übermittelt werden, soweit sie für die Beitreibung der Rückzahlungsansprüche erforderlich sind. Dies umfasst neben den nach Satz 1 erhobenen Daten auch solche, die der Darlehensnehmer im Rahmen des Darlehensverhältnisses gegenüber der Hochschule, Berufsakademie oder L-Bank gemacht hat. Eine Übermittlung durch die Hochschulen und Berufsakademien ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Studienfonds vorliegt, welches etwa darauf gestützt werden kann, dass es der Darlehensnehmer unterlassen hat, bestimmte darlehensrelevante Angaben zu machen; eine davon losgelöste Übermittlung aller bei den Hochschulen und Berufsakademien vorhandenen Daten an den Studienfonds ist nicht erforderlich.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Übrigen nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes richtet.

#### Zu § 9 Studienfonds

Der Studienfonds stellt sicher, dass jeder Studierende die Möglichkeit hat, unabhängig von seiner Bonität ein Studiendarlehen aufnehmen zu können. Diese staatliche Garantie ist untrennbarer Bestandteil der Regelung von Studiengebühren.

Damit übernimmt der Studienfonds Verwaltungsaufgaben der staatlichen Hochschulen und Berufsakademien. Deren Ausfallrisiken soll der Umlageschlüssel solidarisch und praktikabel verteilen. Ohne den Studienfonds bestünden erhebliche Risiken für die Rückzahlung der Darlehen, wodurch deren Vergabe erschwert, die Zahl der Studierenden zurückgehen und damit das Gesamtaufkommen der Gebühren vermindert werden könnte.

#### Zu Absatz 2

Nr. 4: Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt weder bei vollständiger vorzeitiger noch bei teilweiser vorzeitiger Tilgung des Darlehens an.

Nr. 6: Die Karenzzeit beginnt unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Abs. 4 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung, also nach dem Ende der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern, oder nach vorzeitigem Abschluss oder Abbruch des Studiums oder Wechsel an einen Studienort außerhalb Baden-Württembergs.

Nr. 7: Zu dem Betrag, der jeweils aus der dynamischen Verweisung auf § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 BAföG nach Berechnung des Einkommens entsprechend der Rechtsverordnung nach § 10 folgt, werden einmalig 100 Euro hinzugerechnet.

Nr. 8: Der Studienfonds kann nur für Darlehen in Anspruch genommen werden, in deren Zinssatz kein Ausfallrisiko einberechnet wurde, weil der Fonds gerade für diese Risiken eintreten soll.

Zu Absatz 3

Satz 1: Da der Studienfonds nur Zug um Zug gegen Abtretung des Rückzahlungsanspruchs zahlt, ist eine gesetzliche Regelung entbehrlich, wonach der Anspruch auf Rückzahlung mit der Abtretung auf den Studienfonds übergeht.

Nr. 1: Unbeschadet des Verzugseintritts kann der Studienfonds erst nach zwei Mahnungen des Darlehensgebers in Anspruch genommen werden. Dem Darlehensgeber und nach Abtretung der Forderung dem Studienfonds bleibt es unbenommen, einen Verzugsschaden geltend zu machen.

Nr. 2: Sobald der Darlehensgeber Kenntnis davon erlangt, dass eine Mahnung nicht zugegangen ist, ermittelt er den Verbleib des Darlehensnehmers über das zuständige Einwohnermeldeamt des letzten Wohnorts. Der Darlehensgeber hat dem Studienfonds nachzuweisen, dass Ermittlungen seit mehr als sechs Monaten erfolgt und erfolglos geblieben sind.



#### Zu Absatz 5

Die Regelung soll ein unkontrolliertes Auflaufen von Zinsen verhindern.

Da die Möglichkeit des Studienfonds in Satz 3, jederzeit die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs zu verlangen, dem Studienfonds keinen Anspruch darauf verschafft, ist die Regelung in Satz 4 erforderlich, wonach der Darlehensgeber auch dann keine weiteren Zinsen mehr vom Studienfonds verlangen kann, wenn er auf entsprechendes Verlangen des Studienfonds dennoch nicht abtritt.

#### Zu Absatz 6

Satz 1: Eine Prüfung durch den Studienfonds, ob und inwieweit dieser im Einzelfall eine Darlehensschuld stundet, niederschlägt oder erlässt, liegt insbesondere in den Fällen nahe, wenn die Rückzahlung der Darlehensschuld in Folge Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Erkrankung des vermögenslosen Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist oder wenn der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält.

Satz 2: Um ein Auflaufen von Zinsen zu begrenzen, ist es dem Darlehensnehmer, der bereits nach dem Ende der Förderungshöchstdauer nach § 18 Abs. 5 a BAföG vom Bundesverwaltungsamt einen Bescheid erhalten haben wird, in dem die Höhe der Darlehensschuld nach dem BAföG und die Förderungshöchstdauer festgestellt worden sind, zumutbar, sich binnen eines Jahres auf die Höchstgrenze der Zahlungspflicht nach Absatz 4 zu berufen.

#### Zu Absatz 7

Da der Studienfonds Aufgaben der staatlichen Hochschulen und Berufsakademien wahrnimmt und durch deren Umlage finanziert wird, müssen die Hochschulen und Berufsakademien im Verwaltungsrat als dem strategischen Entscheidungsgremium des Studienfonds vertreten sein. Die Hochschulen und Berufsakademien sollen die Geschäftspolitik ihres Studienfonds maßgeblich bestimmen. Dazu gehören insbe-

sondere die Festsetzung der Höhe und des Verteilungsschlüssels der Umlage, die Grundsätze der Vermögensanlage des Studienfonds und die Grundsätze des § 9 Abs. 1 bis 6. Bei der gesamten Verwaltung und Vollstreckung der an ihn abgetretenen Forderungen hingegen kann sich der Studienfonds Dritter, insbesondere der Landesoberkasse Baden-Württemberg, bedienen, um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten. Die Ausgestaltung einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit der Landesoberkasse Baden-Württemberg kann wiederum der Verwaltungsrat festlegen.

#### Zu Absatz 8

Bei der Bemessung der Umlage ist stets dafür Sorge zu tragen, dass der Studienfonds über eine ausreichende und ausgeglichene Liquidität für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt. Deshalb muss der Verwaltungsrat seinen Bedarf vorausschauend abschätzen und sicherstellen, dass der Studienfonds die Umlagen bei den Hochschulen und Berufsakademien rechtzeitig einfordert.

#### Zu Absatz 9

Die Frage, wie die Geschäftsführung und Verwaltung des Studienfonds sowie die Vollstreckung seiner Ansprüche ausgestaltet werden soll, ist nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Absatz 9 schafft die Ermächtigung, die Aufgaben des Studienfonds auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu übertragen, wenn sich dies als die für die Hochschulen günstigste Lösung erweist. Die Kosten, die durch das Forderungsmanagement und durch die Vollstreckung entstehen, hängen von der Entwicklung bestimmter Umstände ab, die nicht mit Sicherheit vorhersehbar sind.

#### Zu Absatz 10

Satz 1 stellt die Geltung der Landeshaushaltsordnung für den Studienfonds klar. Neben dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums für die Satzung des Verwaltungsrats gelten die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte gemäß der Landeshaushaltsordnung für das Finanzministerium.

## Zu § 10 - Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Mit der Ziffer 1 wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Gebührenhöhe und zur Dauer des Anspruchs nach § 7 bei der Einteilung des Studienjahres in Trimester geschaffen.

Ziffer 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der die Regelstudienzeiten, die dem Anspruch nach § 7 auf Gewährung eines durch den Studienfonds gesicherten Darlehens zugrunde zu legen sind, festgelegt werden, wenn sich diese nicht aus den Prüfungsordnungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben (z.B. den Approbationsordnungen). Die auf dieser Grundlage zu erlassende Rechtsverordnung ersetzt die Bildungsguthabenverordnung, die letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung findet.

Der Studienfonds haftet nach § 9 Abs. 2 nur unter bestimmten Voraussetzungen für Studiendarlehen. Ziffer 3 schafft die Rechtsgrundlage zur Regelung der näheren Voraussetzungen, die bei einer Inanspruchnahme des Studienfonds einzuhalten sind, insbesondere zur Regelung der Zinshöhe, der Auszahlungsmodalitäten, der Berechnung des für die Berechnung der Einkommensgrenze maßgeblichen Einkommens und zur Sondertilgung.

## Zu § 11 - Verfahrensvorschriften

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über die Befreiung oder den Erlass der Studiengebühr und gegen den Feststellungsbescheid nach § 8 findet kein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO statt. Damit wird das Verfahren dem Verfahren bei der Immatrikulation angeglichen, bei der nach § 63 LHG das Widerspruchsverfahren ebenfalls ausgeschlossen ist. Der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens dient der schnellen Klärung der Gebührenpflicht und des Darlehensanspruchs, die wegen des Semesterbeginns und der Abhängigkeit der Immatrikulation von der Zahlung der Studiengebühr erforderlich ist.

Zu Nummer 3 - § 12 n.F.

- a) § 13 Abs. 2 (§ 16 Abs. 2 n.F.) erlaubt den Hochschulen, für Studierfähigkeits-tests und Auswahlgespräche im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro zu erheben. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass diese Leistungen nicht vom Verwaltungskostenbeitrag umfasst sind. Satz 3 wird daher aus redaktionellen Gründen gestrichen. Da Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren der Immatrikulation zeitlich vorgelagert sind, hatte Satz 3 auch bisher nur deklaratorische Bedeutung.
- b) Die Hochschulen und Berufsakademien sollen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität die Möglichkeit erhalten, die Fälligkeit des Verwaltungskostenbeitrages abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Termin festzulegen.
- c) Satz 1 wird durch einen Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 ersetzt. Dadurch werden die Regelungen über die Befreiung ausländischer Studierender den Regelungen bei den allgemeinen Studiengebühren angepasst. Die Sätze 2 und 3 werden aus redaktionellen Gründen durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen bei den allgemeinen Studiengebühren ersetzt.
- d) Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der speziellen Erlässtatbestände im Rahmen des Bildungsguthabenmodells. Die Möglichkeit, den Verwaltungskostenbeitrag unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 LGebG, auf den in § 1 Abs. 2 verwiesen wird, zu erlassen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 4 - § 13 n.F.

Die Hochschulen können für sog. nicht-konsekutive Masterstudiengänge und Aufbaustudiengänge im Weiterbildungsbereich bereits nach geltendem Recht - abweichend vom Bildungsguthabenmodell - Studiengebühren ab dem ersten Semester

erheben (vgl. Begründung zu § 3). Wegen der generellen Gebührenpflichtigkeit des grundständigen Studiums und des Studiums in einem konsekutiven Studiengang wird für diese Studiengänge zukünftig eine Gebührenuntergrenze von 500 Euro eingeführt und somit eine Anpassung an die neue Gebührensituation erreicht. Für Aufbaustudiengänge der Berufsakademien gilt dies entsprechend.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 - §§ 14 bis 18 n.F.

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Paragrafenfolge im zweiten Abschnitt

Zu Nummer 6 - § 19 n.F.

Die Hochschulen und Berufsakademien können nicht nur im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb, sondern darüber hinaus auch im nach § 2 Abs. 7 LHG übertragenen Aufgabenbereich (z.B. der Materialprüfung) öffentliche Leistungen erbringen. Durch die begriffliche Erweiterung wird den Hochschulen und Berufsakademien ermöglicht, neben der Erhebung von Gebühren für besondere Verwaltungsdienstleistungen wie z.B. der Ausstellung von verloren gegangenen Ausweisen und besonderen Bescheinigungen sowie der Erhebung von Bibliotheksgebühren zukünftig auch für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem gesamten Hochschulbetrieb erbracht werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Für sonstige - nicht öffentliche - Leistungen ist die Erhebung privatrechtlicher Entgelte zulässig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 60 Abs. 5

Die Immatrikulation muss von den Hochschulen nach geltendem Recht versagt werden, wenn fällige Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt sind. Die Studiengebühr wird nach § 5 Abs. 2 in der Regel mit dem Erlass des Gebührenbescheids fällig.

Durch die Ergänzung des Absatzes 5 wird die Immatrikulation in Fällen, in denen der Studienbewerber ein Darlehen bei der L-Bank in Anspruch nehmen will, vereinfacht. Es reicht in diesen Fällen aus, dass der Studienbewerber zur Immatrikulation einen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrags zur Weiterleitung an die L-Bank vorlegt und die Hochschule den Darlehensanspruch des Studierenden nach Grund und Umfang durch einen Bescheid nach § 8 Abs. 1 festgestellt hat. Die L-Bank macht dem Studierenden im Anschluss daran auf der Grundlage des Feststellungsbescheids ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages. Die Zahlung der Studiengebühr wird nach Annahme des Darlehensvertrages durch den Studierenden durch die direkte Auszahlung der Darlehenssumme an die Hochschulen gewährleistet.

Zu Nummer 2 - § 88 Abs. 1

Mit dieser Änderung wird die Immatrikulation auch bei Aufnahme eines Studiums an einer Berufsakademie für den Fall der Darlehensinanspruchnahme gemäß der vorherigen Nummer erleichtert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - )

Zu Nummer 1 - § 3 in der bis zum 30. Dezember 2007 geltenden Fassung

- a) Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der die L-Bank betreffende Kontrahierungszwang zum Abschluss gesicherter Studiendarlehen zu den in § 3 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank gere-

gelten, im Interesse des Landes liegenden Maßnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Förderaufgaben des Landes gehört.

- b) Das Hausbankenprinzip wird wegen der besonderen Struktur der Studienkredite, die durch ihre Kleinteiligkeit und den hohen Verwaltungsaufwand gekennzeichnet sind, durchbrochen. Die Einschaltung weiterer Banken bei der Gewährung der Darlehen würde zu für die Studierenden als Darlehensnehmer nicht mehr tragbaren Verwaltungskosten, die sich in den Kreditzinsen niederschlagen müssten, führen.

Zu Nummer 2 - § 3 in der ab dem 31. Dezember 2007 geltenden Fassung

vgl. Begründung zu Nummer 1

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften)

Klarstellung, dass § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 LHGebG a.F. bis zur Einführung allgemeiner Studiengebühren Anwendung finden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Film- und Popakademiegesetzes)

Mit der Änderung von § 9 Abs. 1 des Film- und Popakademiegesetzes wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren bei der Film- und der Popakademie nach den für die staatlichen Hochschulen und die Berufsakademien geltenden Bestimmungen geschaffen. Die Studierenden der Film- und der Popakademie werden dadurch bezüglich der Erhebung von Studiengebühren den Studierenden der staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes und der Berufsakademien gleichgestellt. Dies gilt auch für den Anspruch der Studierenden auf Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens der L-Bank. Satz 1 und Satz 3 stellen klar, dass die Film- und die Popakademie deshalb auch an der Umlage zur

Finanzierung des Studienfonds sowie bei der Benennung des Vertreters der Kunst- und Musikhochschulen, der Filmakademie und der Popakademie im Verwaltungsrat des Studienfonds zu beteiligen sind. Damit wird eine Gleichbehandlung der Studierenden der Film- und der Popakademie mit den Studierenden der staatlichen Hochschulen und der Berufsakademien sichergestellt.

Die Popakademie Baden-Württemberg erhebt bereits bisher auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 2 des Film- und Popakademiegesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten und die Studiengebühren nach dem Film- und Popakademiegesetz vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272) Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester. Teilweise weichen die Regelungen für die Erhebung dieser Studiengebühren von den Regelungen in Artikel 1 dieses Gesetzes ab. Mit der landesweiten Einführung von Studiengebühren ab dem Sommersemester 2007 sollen diese Regelungen auch für die Popakademie übernommen werden. Für die bereits an der Popakademie Studierenden gilt eine Übergangsregelung.

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, das Landeshochschulgebührengesetz neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 2

In einem Dauernutzungsverhältnis - wozu das Studium an den Hochschulen und Berufsakademien sowie der Film- und der Popakademie zählt - gibt es keine geschützte Vertrauenslage im Hinblick auf Veränderungen der Kostenpflichtigkeit. Eine Gebührenpflicht kann zum nächsten Semester eingeführt werden.



Gleichwohl sollen die allgemeinen Studiengebühr, die sowohl von Studienanfängern als auch bereits immatrikulierten Studierenden zu zahlen ist, erst nach einem Übergangszeitraum von circa einem Jahr erhoben werden, damit sich die Studierenden auf die veränderte Situation einstellen können. Der Zeitraum wird außerdem für die Vorbereitung seitens der Hochschulen und Berufsakademien sowie der Film- und der Popakademie benötigt. Die allgemeinen Studiengebühren werden deshalb erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben.

Durch die Übergangsbestimmung in Satz 2 wird sichergestellt, dass es für die Studierenden der Popakademie Baden-Württemberg, die vor dem Sommersemester 2007 in die Akademie aufgenommen wurden und bereits bisher eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro je Semester entrichten, bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit an der Popakademie bei der bisherigen Regelung verbleibt.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird ein nahtloser Übergang vom Bildungsguthabenmodell, das bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 gilt, zur Einführung allgemeiner Studiengebühren ab dem Sommersemester 2007 gewährleistet.

Zu Absatz 4

Die Bildungsguthabenverordnung vom 5. Februar 2000 findet letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung, da ab dem Sommersemester 2007 kein Bildungsguthaben mehr zur Verfügung gestellt wird.